

Rundschreiben 15/2018

An SVK Kunden – Krankenversicherer und Institutionelle Kunden sowie be- troffene Leistungserbringer

Solothurn, 1. Oktober 2018

Handhabung Cross-Over-Transplantationen (kidney paired donation)

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei einer Cross-Over-Transplantation werden die zu transplantierenden Organe von Spender-Empfänger-Paaren über Kreuz transplantiert. Dadurch kommt es im Verlauf der Abklärungen zu einem Wechsel der Spender-Empfänger-Konstellation sowie des Kostenträgers.

Gemäss Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004 übernimmt die Empfänger-Krankenkasse die beim Spender anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spende.

Der Entscheid zur Aufnahme ins Cross-Over-Programm wird jeweils im Verlauf der Vorabklärungen gefällt. Sobald der effektive Empfänger bekannt ist, wechselt auch der Kostenträger.

Honorare von bereits getätigten medizinischen Untersuchungen, welche vor Bekanntwerden des effektiven Empfängers erfolgt sind, werden dem Prozessablauf entsprechend an die Krankenkasse des vorherigen (primär geplanten) Empfängers gerichtet.

Kosten für Erwerbsausfälle und Spesen werden demgegenüber jeweils am Schluss abgewickelt.

Damit die erbrachten Leistungen jeweils korrekt und effizient von der zuständigen Stelle abgerechnet werden können, ist die Transplantationsklinik stets verpflichtet, neue Informationen zur jeweiligen Transplantation (Datum der Kenntnis des neuen effektiven Empfängers) umgehend dem SVK zu melden.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SVK | FSA

Roger Schober
Geschäftsführer SVK

Jasmin Bachmann
Stv. Abteilungsleiterin TPL